

Gewerbliche Schutzrechte

Patente, Marken, Muster

M. Wagner, M. Seeliger, H.-D. Weniger

**Technologie-Transfer-Ring
Handwerk NRW**



T

T

H

Der TTH ist eine Einrichtung der nordrh.-westf. Handwerksorganisationen und wird von der Landes-Gewerbeförderungsstelle (LGH) geleitet.

TECHNOLOGIEBERATUNG IM NRW-HANDWERK DURCH DEN TECHNOLOGIE-TRANSFER-RING HANDWERK NRW

In vielen Handwerksunternehmen sind gute Ideen zur Entwicklung von neuen Produkten und Techniken vorhanden, deren Verwirklichung jedoch häufig an Schwierigkeiten scheitert, die bei der Entwicklung bis zum marktreifen Produkt auftreten.

Die Lösung heißt „Technologie-Transfer“

Den über 140.000 Handwerksbetrieben in NRW steht mit dem **Technologie-Transfer-Ring Handwerk NRW (TTH)** ein flächendeckendes Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung, das insbesondere darauf gerichtet ist, angesichts der technologischen Veränderungen die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks zu stabilisieren und zu verbessern.

Mit dem TTH-Ring stehen den Handwerksbetrieben von NRW speziell ausgebildete Technologie-Transfer-Berater mit folgenden Serviceleistungen zur Verfügung.

- Beratung über neue Technologien, Fördermöglichkeiten, Qualitätssicherung
- Informationsbeschaffung
 - Literaturrecherchen
 - Patentrecherchen
- Vermittlung von Know-How
 - Zugang zu neuen Technologien und Versuchseinrichtungen
 - Laborprüfungen und Qualitätskontrollen
 - Erfahrene Gesprächspartner aus Hochschulen
- Aufbereitetes Wissen in Form von
 - Informationsbroschüren und multimedialen Medien
 - Praxisnahen Informationsseminaren

Diese Dienstleistung ergänzt und erweitert die bewährte Betriebsberatung der Handwerksorganisationen. Ansprechpartner sind die Technologie-Berater der NRW-Handwerkskammern sowie Fachverbände, die gemeinsam mit der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) und dem Institut für Kunststoffverarbeitung (IKV) an der RWTH Aachen den TTH-Ring NRW bilden.

**Gefördert wird das Projekt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Nutzen Sie die Service-Leistungen des TTH-Ringes NRW und setzen Sie sich mit Ihrem TTH-Berater in Verbindung!

Die Beratungen sind kostenlos!

Ihre Meinung interessiert uns!

**Technologie-Transfer-Stelle Handwerk
am Institut für Kunststoffverarbeitung
Dipl.-Ing. Jörg Kirchner**

Pontstraße 49

52062 AACHEN

Mit den TTH-Broschüren möchten wir führende und eingängige Informationen zu innovativen Technologien und Werkstoffen vermitteln.

Um Ihren persönlichen Bedürfnissen nahe zu kommen, bitten wir Sie, uns auf diesem Formular Kritik, Anregungen oder Ihren speziellen Beratungswunsch mitzuteilen.

Sie können dieses Formular in einem Fensterumschlag an uns zurücksenden oder faxen an:

0241 / 80 92 26 2

Themenwünsche zu weiteren Informationsschriften:

Kritik zur Broschüre "Gewerbliche Schutzrechte":

Bitte beraten Sie mich zu folgendem Thema:

Sonstiges:

Name / Vorname

Anschrift

Telefon

Datum / Unterschrift



Gewerbliche Schutzrechte



Herausgeber: Technologie-Transfer-Ring Handwerk NRW (TTH)
© Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen
Aachen 2004
Leiter: Prof. Dr.-Ing Dr.-Ing E.h. W. Michaeli • Pontstr. 49 • 52062 Aachen
Telefon 0241/80 93 80 6 • Fax 0241/80 92 26 2
www.ikv-aachen.de • zentrale@ikv.rwth-aachen.de

Vorwort der Autoren

Im Jahr 1982 wurde im Auftrag der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) eine Technologie-Transfer-Stelle (TTS) für das Handwerk in NRW geschaffen, dessen Dienstleistungen von den Handwerksbetrieben in NRW kostenlos in Anspruch genommen werden können.

Mit dem Institut für Kunststoffverarbeitung (IKV) an der RWTH Aachen wählte man als Standort der TTS bewusst eine handwerksnahe Institution. Es zählt zu den sieben Deutschen Handwerksinstituten (DHI) und ist bereits seit mehr als 50 Jahren für die bundesweite Entwicklung von Lehrgängen im Bereich des kunststoffverarbeitenden Handwerks zuständig. Das IKV verfügt somit über eine große Erfahrung im Bereich des Technologie- und Wissenstransfers.

Aufgrund der erfolgreichen Arbeit der TTS wurde sie im Jahre 1986 zu einem Technologie-Transfer-Ring Handwerk (TTH) ausgebaut. Der TTH bildet sich aus Technologieberatern der LGH, an den Handwerkskammern sowie Fachverbänden des Landes NRW und aus der Technologie-Transfer-Stelle am IKV in Aachen.

Die TTS am IKV befasst sich neben der fachlichen Betreuung der übrigen Transferstellen des TTH vorrangig mit Projekten, die nicht auf Einzelberatungen abzielen, sondern für ganze Handwerksbranchen von übergeordnetem Interesse sind. Dazu zählt insbesondere die handwerksgerechte Aufbereitung von Informationen zu neuen Technologien und Werkstoffen, mit denen sich das Handwerk stärker befassen muss.

Direkt verknüpft mit der Anwendung bzw. Entwicklung neuer Verfahren und

Produkte ist die Thematik der Schutzrechte. Das Beispiel Patent verdeutlicht dies: Entwicklungen von neuen Produkten erfordern in der Regel beträchtliche geistige und finanzielle Aufwendungen des Erfinders. Der Unternehmer geht ein nicht unerhebliches Wagnis ein, ob sich seine Mühen überhaupt auszahlen werden und das Produkt vom Markt angenommen wird. Liegt seine Leistung über dem Durchschnitt - ist der "große Wurf" gelungen - stellt sich der Wunsch ein, diesen technischen Vorsprung gegenüber den Wettbewerbern sicherzustellen. Hier setzt das Patent an: Es soll für die Wagnisse und Aufwendungen entschädigen und den erarbeiteten Vorsprung sichern.

Durch diese Wirkungen wird aber der technische Fortschritt auch gefördert. Durch günstige Rahmenbedingungen für eine lukrative Verwertung wird die Erfindertätigkeit angeregt. Nicht zuletzt werden auch die Wettbewerber herausgefordert, nach Alternativlösungen zu suchen.

Und schließlich wird durch die im Gegenzug zur Patenterteilung vom Gesetzgeber geforderte Preisgabe des Spezialwissens die Öffentlichkeit in die Lage versetzt, dieses Wissen als Ausgangspunkt für eigene Überlegungen zu nutzen.

Gewerbliche Schutzrechte wie z. B. das Patent und die Marke sind territoriale Schutzrechte. Nur in dem Land, in dem sie angemeldet bzw. erteilt wurden, sind sie rechtswirksam. Möchte man dagegen

Schutz im Ausland erwerben, so ist dies in den einzelnen Staaten national oder aufgrund entsprechender Abkommen (z. B. PCT; EPÜ, MMA, vgl. Glossar) im Rahmen zentralisierter Verfahren möglich.

Die vorliegende Darstellung der Schutzrechte und die Vorgehensweise bei deren Anmeldung bezieht sich ausschließlich auf die beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, anzumeldenden Schutzrechte.

Diese Broschüre soll handwerklichen Unternehmern als erste Übersicht und Hilfestellung dienen. Eine weitergehende spezifische Beratung ist durch die nordrhein-westfälischen TTH-Berater

und die regelmäßig vom TTH organisierten Patentberatungsgespräche gewährleistet.

Die Broschüre entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Patent- und Markenanwalt Dipl.-Ing. Mario Wagner, Partner der BAUER WAGNER PRIES-MEYER Patent- und Rechtsanwälte, Aachen.

Bitte lassen Sie uns Ihre speziellen Rückfragen, Beratungswünsche, Kritik etc. über die beiliegende Faxvorlage zukommen oder sprechen Sie Ihren regionalen TTH-Berater (s. Umschlag-Rückseite) direkt an.

Aachen, 2004

INHALT

ÜBERSICHT	1
DAS PATENT	5
Einführung	7
Patentfähigkeit	9
Die Patentanmeldung –Erteilungsverfahren und Fristen	10
Vorgehensweise bei einer Patentanmeldung	13
DAS GEBRAUCHSMUSTER	15
Die Gebrauchsmusteranmeldung	18
DIE MARKE	21
Die Markenmeldung	24
GESCHMACKSMUSTER UND TYPOGRAPHISCHE SCHRIFTZEICHEN	27
Die Geschmacksmusteranmeldung	30
HALBLEITERSCHUTZ	31
GLOSSAR	35
Literaturverzeichnis	42

Übersicht

Wesentliche Daten verschiedener Schutzrechte

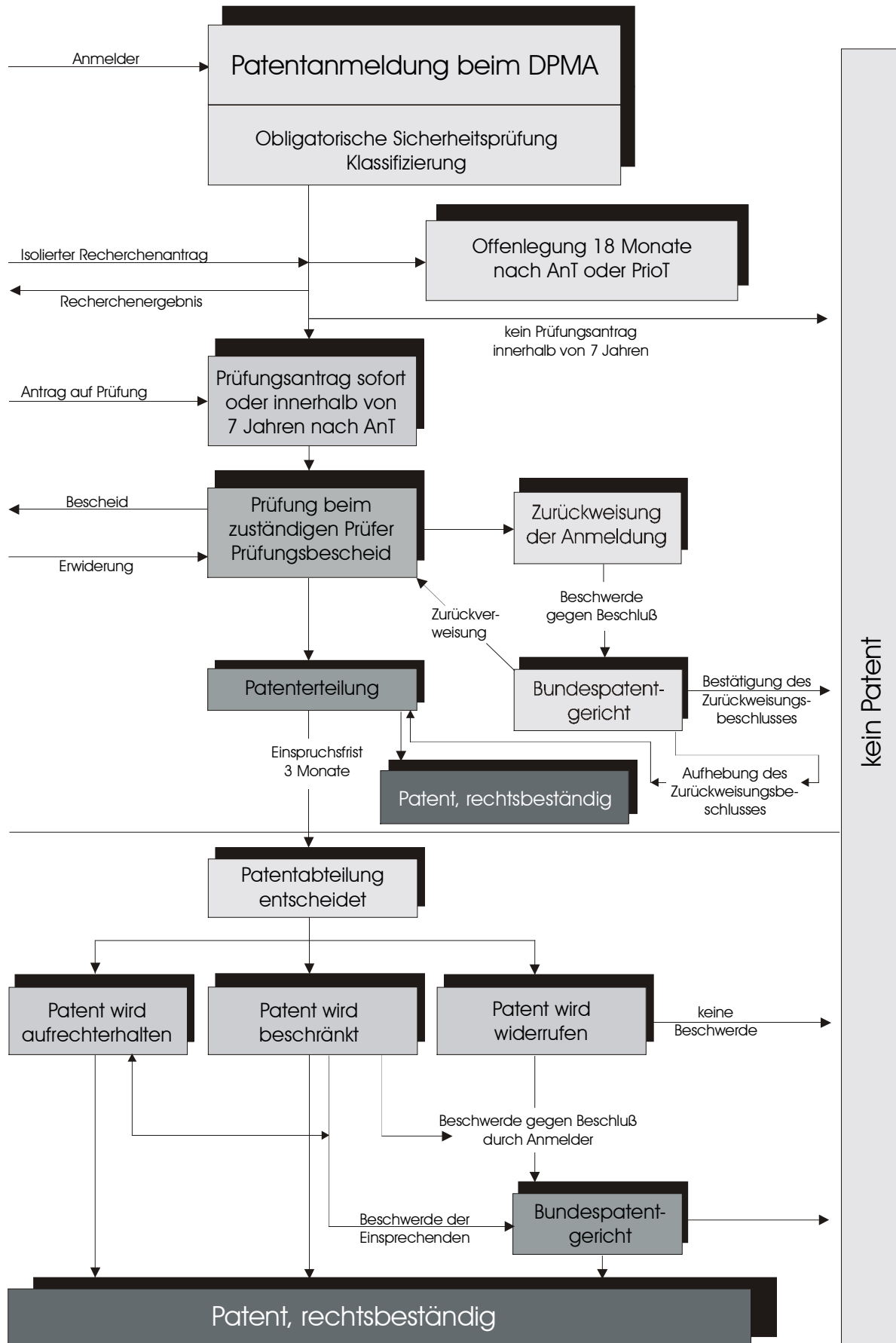


	Urheberrecht	Geschmacks muster	Sortenschutz	Marke	Gebrauchs muster	Patent
Gegenstand	Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Computerprogramme	Muster und Modelle, Oberflächen	Pflanzensorten	Zeichen zur Unterscheidung einer Ware oder Dienstleistung (z.B. Wörter, Logos, dreidimensionale Gestaltungen, Hörzeichen)	technische Erfindung	technische Erfindung
Voraussetzung	persönliche, individuelle Schöpfung	Neuheit, ästhetische Wirkung, Eigenart, Reproduzierbarkeit	Neuheit, hinreichende Homogenität, Beständigkeit, Unterscheidbarkeit, Angabe einer Sortenbezeichnung	Unterscheidungskraft, nicht beschreibend, nicht irreführend, nicht freihaltebedürftig	Neuheit, erfinderischer Schritt, gewerbliche Anwendbarkeit	Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit
Was ist nicht schutzfähig?	nicht konkret ausgeführte Werke, amtliche Werke	ausschließlich technisch bedingte Gestaltungen, Stilrichtungen; unbewegliche Sachen, Naturprodukte	Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetzt aufgeführt sind	u.a. beschreibende Angaben über Beschaffenheit und Bestimmung (z.B. Zeichen "Brot" für die Ware Brot)	Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, Anweisungen an den menschlichen Geist, EDV-Programme als solche	Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, Anweisungen an den menschlichen Geist, EDV-Programme als solche

Wie entsteht das Recht?	durch Schaffung des Werkes	durch Anmeldung (oder international durch geschäftliche Verwertung)	Ertelung des Sortenschutzes	Eintragung in das Markenregister, z.T. auch durch Benutzung	Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle	Ertelung des Patentes (Teilschutz nach Offenlegung)
Wer ist zuständig?	Das DPMA führt eine Urheberrolle für die Urheber von unter Pseudonymen veröffentlichten Werke	Deutsches Patent- und Markenamt	Bundessortensamt	Deutsches Patent- und Markenamt	Deutsches Patent- und Markenamt	Deutsches Patent- und Markenamt
Wird materiell geprüft?	Nein	nein	ja	ja	nein	ja
Aufgebotsverfahren	Nein	nein	Einwendung innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung	Widerspruch innerhalb von 3 Monaten nach Eintragung	nein	Einspruch innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung
Laufdauer	70 Jahre nach Tod des Urhebers, bei anonymem Werk 70 Jahre ab Veröffentlichung	bis zu 25 Jahren	bis zu 20 Jahren (Ausnahme: bis 25 Jahre)	10 Jahre ab Anmeldung (beliebig oft verlängernbar)	10 Jahre	bis zu 20 Jahren (Ausnahme: bis 25 Jahre bei Arzneimitteln)

Das Patent

Wichtige Stationen einer Patentanmeldung



Einführung

.....

Das Patent gibt dem Patentinhaber einen zeitlich befristeten monopolähnlichen Schutz, der es ihm ermöglicht, seine Erfindung alleine zu verwerten.

Die Erteilung eines Patents beantragt man beim:

- Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Tel: 089/2195-0
Fax: 089/2195-2221
www.dpma.de

Allgemeine Auskünfte vor einer Anmeldung:

Tel.: 089/21 95-34 02

Für Fragen bezüglich der wirtschaftlichen Verwertung von Erfindungen ist der Patentinhaber selbst verantwortlich. Es gibt jedoch verschiedene Einrichtungen, an die er sich diesbezüglich wenden kann, die nachfolgend aufgeführt sind.

Bevor der Kontakt zu einer dieser Institutionen aufgenommen wird, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Technologieberater Ihrer Handwerkskammer in Verbindung zu setzen.

- Patentstelle für die Deutsche Forschung der Fraunhofer-Gesellschaft
Leonrodstraße 68
80636 München
Ansprechpartner:
Dr. rer. nat. Gabriele Kannen
Tel: 089/12 05-64 00
Fax: 089/1205-68 12
Internet-Adresse:
www.pst.fraunhofer.de
E-Mail:
gabriele.kannen@pst.fraunhofer.de
- INSTI Projektmanagement
Institut der Deutschen Wirtschaft Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 84-88
50968 Köln
Tel: 0221/4981-832
Fax: 0221/4981-856
Internet-Adresse: www.insti.de
E-Mail: schoene@iwkoeln.de

- Deutscher Erfinderverband e.V. /
Deutscher Erfinderring e.V. (DER)
Sandstrasse 7
90443 Nürnberg
Tel: 0911/269811
Fax: 0911/ /269780
Internet-Adressen:
[www.deutscher-erfinder-verband.de /](http://www.deutscher-erfinder-verband.de/)
www.erfinderring.de
E-Mail:
[dev.ev@t-online.de /](mailto:dev.ev@t-online.de)
info@erfinderring.de
 - Deutsche Aktionsgemeinschaft Bildung - Erfindung - Innovation (DABEI)
Tinkrathstr. 128
45472 Mülheim an.der.Ruhr
Tel: 0208/995068
Fax: 0208/995070
Internet-Adresse:
www.dabei-info.de
E-Mail: info@dabei.org
 - Erfinderzentrum Norddeutschland GmbH (EZN)
Hindenburgstraße 27
30175 Hannover
Tel: 0511/850308-0
Fax: 0511/850308-49
Internet-Adresse: www.ezn.de
E-Mail: info@ezn.de
 - Patent- und Innovationszentrum (PIC) e. V.
Turnerstrasse 27
33602 Bielefeld
Tel: 0521/96505-0
Fax: 0521/96505-19
Internet-Adresse:
www.pic-bielefeld.de
E-Mail:
info@pic-bielefeld.de
-

Patentfähigkeit

.....

Die Erteilung eines Patents ist an bestimmte Schutzvoraussetzungen und die Einhaltung des formal richtigen Anmeldeverfahrens geknüpft.

Eine patentfähige Erfindung muss:

- eine Lehre zum technischen Handeln enthalten;
- ausreichend deutlich und vollständig offenbart sein, so dass sie für einen Durchschnittsfachmann eindeutig nachvollziehbar ist;
- neu sein, das heißt vor der Anmeldung weder veröffentlicht noch so benutzt worden sein, dass andere Kenntnis von ihr bekommen konnten (Ausnahmen: offensichtlicher Missbrauch zum Nachteil des Anmelders, Gebrauch unter Auflage der Geheimhaltung);
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, das heißt eine gewisse Erfindungshöhe aufweisen (Indizien hierfür sind z.B.: nicht naheliegend; Überwindung von Vorurteilen der Fachwelt; Lob der Fachwelt; Lizenzvergabe; Bestehen eines langandauernden Bedürfnisses, ohne dass dieses befriedigt worden wäre);
- gewerblich anwendbar sein.

Nicht patentfähig sind z.B.:

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Formschöpfungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele und geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- die Wiedergabe von Informationen;
- Pflanzensorten oder Tierarten;
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung und Diagnostizierverfahren;
- Konstruktionen und Verfahren, die den Naturgesetzen widersprechen (zum Beispiel eine Maschine, die ohne Energiezufuhr Arbeiten leisten soll - perpetuum mobile).

Die Patentanmeldung – Erteilungsverfahren und Fristen

Für eine gemäß den obigen Bedingungen patentfähige Erfindung kann ein Antrag auf Erteilung eines Patents beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gestellt werden.

Vor der Antragstellung sollte peinlichst auf die Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen geachtet werden, da sachliche Änderungen oder Ergänzungen nachträglich nicht zulässig sind und somit der Umfang des Schutzes von vornherein beschränkt oder sogar ganz in Frage gestellt wäre. Die einzureichenden Unterlagen bestehen neben dem eigentlichen Antrag (Formblatt) und der Erfinderbenennung aus der Beschreibung, evtl. den Zeichnungen und einer Zusammenfassung (s. Glossar) und als wichtigstem, den sogenannten Patentansprüchen. Letztere definieren in einer meist sehr abstrakten Sprache, was unter Schutz gestellt werden soll. Einzig von der Qualität der Patentansprüche hängt es ab, ob ein Patent umgangen werden kann oder nicht. Deshalb ist bei Ihrer Abfassung dringend die Beratung durch einen Patentanwalt angezeigt.

18 Monate nach dem Tag der Antragstellung werden die Unterlagen in Form einer Offenlegungsschrift veröffentlicht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Patent- und Markenamt mit der Prüfung der Anmeldung bereits begonnen hat und ob die Erfindung überhaupt patentwürdig ist. Ziel der Offenlegung ist es lediglich, die Öffentlichkeit über eventuell auf sie zukommende Schutzrechte zu informieren. Sollten Dritte die Erfindung nutzen, kann der Anmelder ab der Offenlegung eine angemessene Vergütung hierfür verlangen. Jedoch nur das erteilte Schutzrecht gibt ihm neben dem Schadensersatzanspruch einen Verbotensanspruch gegen Patentverletzer.

Sofort oder aber **bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Einreichung der Anmeldung** kann der Anmelder oder ein an der Durchführung des Prüfungsverfahrens interessierter Dritter den (kostenpflichtigen) Prüfungsantrag stellen. Der Dritte wird hierdurch nicht am Verfahren beteiligt. Wird innerhalb der genannten Frist der Prüfungsantrag nicht gestellt oder die erforderliche Prüfungsgebühr nicht gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen!

Tip:

Stellung des Prüfungsantrages (und Zahlung der Prüfungsantragsgebühr in Höhe von 350 €) zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Patentbescheides. Denn nur so erhält der Anmelder innerhalb von ca. 10 Monaten einen ersten Prüfungsbescheid, der eine gute Basis für weitere Entscheidungen (z. B. für Auslandsanmeldungen innerhalb der 12-monatigen Prioritätsfrist) darstellt. Es gibt auch die Möglichkeit, vor der Durchführung des Prüfungsverfahrens einen gesonderten Recherchantrag zu stellen, dessen Ergebnis dem Anmelder eine erste Übersicht über den ermittelten Stand der Technik gibt, allerdings ohne dessen patentrechtlicher Würdigung.

Die Prüfung der Anmeldung erfolgt durch einen auf dem betreffenden Fachgebiet sachkundigen Prüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anmelder in einem Prüfungsbescheid mitgeteilt, eingehend begründet und auch zum Beispiel anhand von Druckschriften belegt.

Hinweis:

Das Prüfungsverfahren muss grundsätzlich schriftlich abgewickelt werden. Jedoch kann der Anmelder nach Absprache mit dem Prüfer diesen auch aufsuchen, mit ihm die Erfindung erörtern, gewährende Ansprüche erarbeiten und die Fassung der Beschreibung besprechen.

Ist eine Erfindung nur teilweise nicht schutzfähig (z. B. nicht neu oder nicht erfinderisch), so kann der Anmelder seine Patentansprüche auf Bestandteile reduzieren, deren Schutzfähigkeit unumstritten ist.

Bei positivem Ergebnis wird das Patent erteilt und von den geprüften Unterlagen eine Patentschrift gedruckt.

Hinweis:

Sowohl nach der Zurückweisung der Anmeldung durch die Prüfungsstelle als auch nach dem Widerruf bzw. der beschränkten Aufrechterhaltung des Patentbescheides durch die Patentabteilung (s. u.) kann der Anmelder beim Bundespatentgericht Beschwerde einlegen.

Bis zu 3 Monaten nach Erteilung des

Patentbescheides kann jedermann Einspruch erheben. Der Einsprechende muss einem Gremium, dem neben dem zuständigen Prüfer noch ein weiterer Prüfer und der Vorsitzende der Patentabteilung angehören, den Grund für seinen Einspruch, z. B. eine offenkundige Vorbenutzung, nachweisen.

Je nach Ausgang des Einspruchsverfahrens wird das Patent widerrufen, beschränkt oder aufrechterhalten.

Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts:

Patentanmeldung:

Anmeldegebühr 60,00 €

Recherche:

Antragsgebühr 250,00 €

Prüfung der Anmeldung

a) bei vorheriger Recherche:

Antragsgebühr 150,00 €

b) ohne vorherige Recherche:

Antragsgebühr 350,00 €

Jahresgebühren für die Patentanmeldung / das Patent gerechnet vom

Anmeldetag an:

steigend von

03. Jahresgebühr 70,00 €

bis 20. Jahresgebühr 1.940,00 €

Optionen hinsichtlich einer europäischen bzw. weltweiten**Patentanmeldung:**

Innerhalb einer nicht verlängerbaren (!) Frist von 12 Monaten ab dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag hat der Anmelder die Möglichkeit, in anderen Ländern oder Regionen (z. B. Europa) nachanzumelden.

Vorgehensweise bei einer Patentanmeldung

.....

Grundsätzlich darf ein Patent von jedermann selbst angemeldet werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass neben der allgemeinen Beschreibung der Innovation auch die Patentansprüche entsprechend klar zu formulieren sind.

Gerade hierbei wird es sicherlich für den Laien große Probleme geben. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Schriften öffentlich zugänglich sind und somit auch der Mitbewerber die Ausarbeitung einsehen kann. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass bei der Entwicklungsbeschreibung nur das Wesentliche dokumentiert wird. Die Patentansprüche sind möglichst weit (aber nicht "schwammig") zu fassen, um so die Gefahr des Nachbauens gering zu halten. Deshalb ist es ratsam, sich vor einer Patentanmeldung mit einem Patentanwalt in Verbindung zu setzen.

Bevor der Kontakt mit einem Patentanwalt aufgenommen wird, sollte unbedingt eine Recherche zum Stand der Technik durchgeführt werden. Das Rechercheergebnis zeigt auf, wie aussichtsreich eine Schutzrechtsanmeldung sein kann, spart Patentanmeldekosten für nicht aussichtsreiche Anmeldungen und ermöglicht es, die Anmeldeunterla-

gen vom bekannten Stand der Technik sauber abzugrenzen, wodurch wiederum das Patenterteilungsverfahren beschleunigt wird.

Der Technologieberater Ihrer Handwerkskammer ist Ihnen gerne bei den Datenbankrecherchen behilflich.

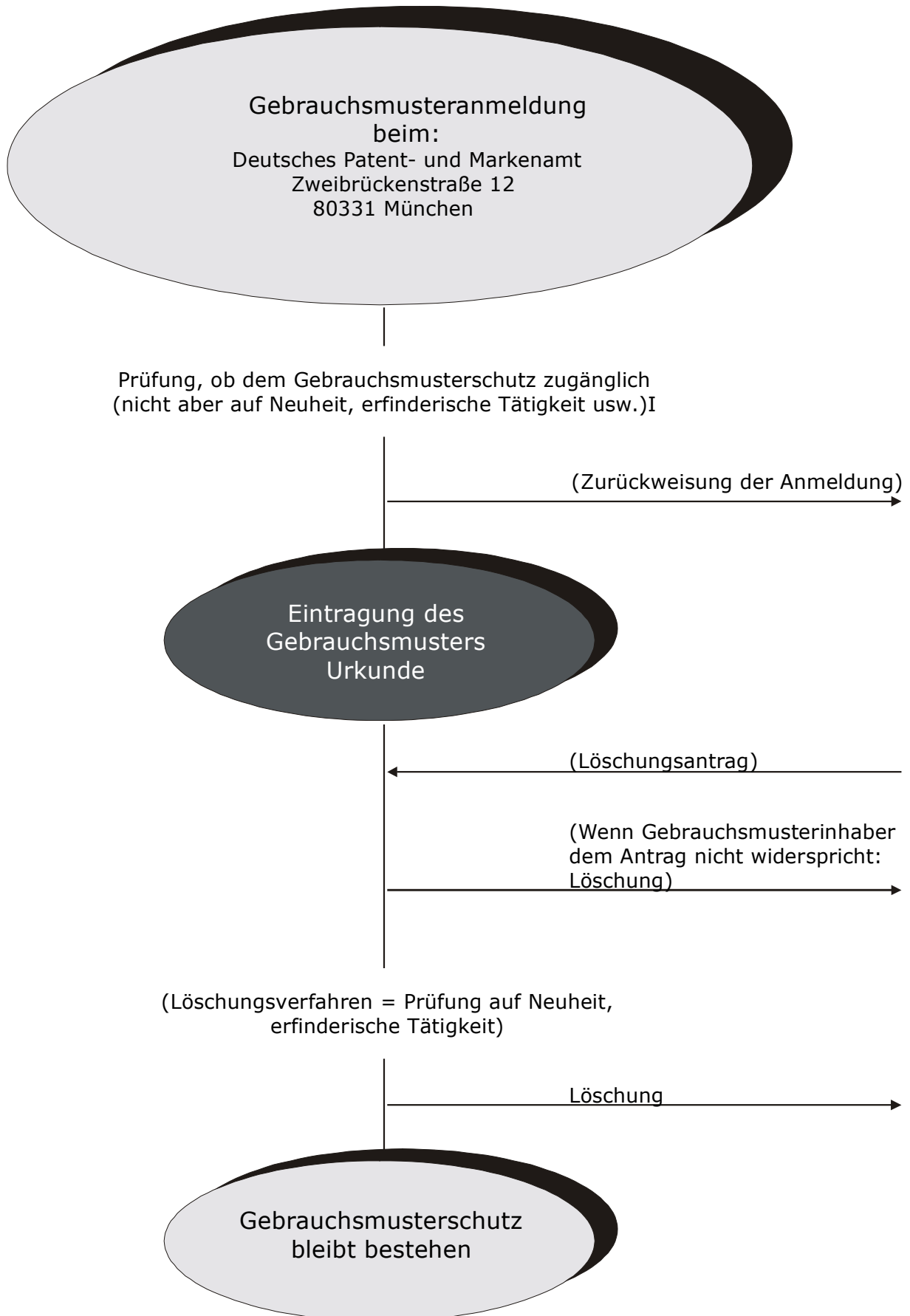
Zur Beantwortung von speziellen Fragen wurden vom TTH regelmäßige Patentgespräche in Düsseldorf eingerichtet. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an den Technologieberater in Ihrer Nähe (s. Umschlag-Rückseite).

.....

Das Gebrauchsmuster



Wichtige Stationen einer Gebrauchsmusteranmeldung



.....

Das Gebrauchsmuster ist schnell, einfach und preiswert zu erlangen und steht trotzdem in seinen Schutzwirkungen nicht hinter dem Patent zurück. Im wesentlichen unterscheidet es sich aber vom Patent hinsichtlich der Definition schutzfähiger Erfindungen und der maximalen Laufdauer.

Neben der Verwendung des Gebrauchsmusters als Alternative zum Patent kommt der kombinierten Anwendung von beiden Schutzrechten ebenfalls eine wesentliche Bedeutung zu. Diesbezüglich sei der Einsatz des Gebrauchsmusters als "Notbremse" bei einer gescheiterten Patentanmeldung sowie seine schnellere Schutzwirkung (Eintragung in der Regel wenige Monate nach der Anmeldung gegenüber ca. 2 Jahren bei einer Patenterteilung) genannt.

Im Gegensatz zu einer Patentanmeldung darf bei einem Gebrauchsmuster die Entwicklung vom Anmelder bereits der Öffentlichkeit vorgestellt worden sein. Allerdings ist die Zeit auf sechs Monate beschränkt (sogenannte Neuheitsschonfrist).

Auch beim Gebrauchsmuster besteht die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten (Ausschlußfrist!) ab dem Anmelde- bzw. frühesten Prioritätstag Nachanmeldung im Ausland (oder auch eines Deutschen Patents) durchzuführen.

Was kann geschützt werden?

Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen (z.B. Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände, Stoffe) geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Nicht gebrauchsmusterfähig sind alle Erfindungen, die bereits im Abschnitt "Das Patent" als nicht patentfähig aufgeführt sind. Darüber hinaus sind auch Erfindungen betreffend Verfahren wie beispielsweise Arbeitsverfahren (Verfahren zum Polieren von ..) oder Herstellungsverfahren ebenfalls nicht gebrauchsmusterfähig.

Höchstschutzdauer:

Der Gebrauchsmusterschutz kann durch dreimaliges gebührenpflichtiges Verlängern auf maximal 10 Jahre ausgedehnt werden.

Die Gebrauchsmusteranmeldung

Das Gebrauchsmuster wird wie das Patent beim DPMA angemeldet. Die erforderlichen Anmeldungsunterlagen bestehen im einzelnen aus dem Antrag (Formblatt), der Beschreibung, einem oder mehreren Schutzansprüchen und eventuell Zeichnungen, auf die sich die Schutzansprüche oder die Beschreibung beziehen.

Für das gesamte Verfahren ist lediglich eine Anmeldegebühr in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Optional kann aber auch hier wie bei der Patentanmeldung ein Recherchenantrag gestellt werden. Das Gebrauchsmuster wird vor der Eintragung keiner materiellrechtlichen Prüfung unterzogen, wie dies beim Patentanmeldeverfahren der Fall ist. Deshalb wird das Gebrauchsmuster auch "ungeprüftes Schutzrecht" genannt.

Kontrolliert wird im wesentlichen die Einhaltung bestimmter Formalien (z. B. Seitenränder) und die grundsätzliche Zugänglichkeit der Erfindung zum Gebrauchsmusterschutz. Auf das Vorliegen von Neuheit und auf Erfindungshöhe wird nicht geprüft. Dies hat den Vorteil, dass eine Eintragung relativ schnell erfolgt und die Kosten für eine aufwendige Prüfung entfallen.

Nach der Eintragung des Gebrauchsmusters kann der Anmelder wie ein Patentinhaber über sein Schutzrecht verfügen und z. B. seine Rechte gegen Verletzer geltend machen. Das Vorgehen aus einem Gebrauchsmuster erfordert jedoch mehr "Fingerspitzengefühl", da es sich u. U. nur um ein Scheinrecht handelt, das der nachträglichen Prüfung nicht standhält.

Jeder, der beweisen kann, dass die Erfindung nicht neu ist, dass der notwendige erfinderische Schritt nicht gegeben ist oder dass andere Schutzvoraussetzungen fehlen, kann den Anmelder zum freiwilligen Verzicht auffordern oder durch Stellung eines Löschungsantrags ein Lösungsverfahren einleiten. Dieses besteht aus einer ähnlich strengen Prüfung, wie sie beim Patent bereits vor der Erteilung durchgeführt wird. Sollte sich dabei ergeben, dass eine oder mehrere der Schutzvoraussetzungen fehlen, verliert der Inhaber den Schutz, und zwar rückwirkend, so als ob er nie bestanden hätte.

Der Anmelder sollte sich, bevor er Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche geltend macht, vergewissern, ob sein Schutzrecht überhaupt Aussicht hat, ein solches Verfahren zu bestehen.

Abmahnungen aus Schutzrechten, Verteidigungen gegen Abmahnungen und die Stellung von Löschungsanträgen sollten wegen der erheblichen (Haftungs- und Prozeß-) Risiken keinesfalls ohne patentanwaltliche Beratung erfolgen.

Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamtes

Gebrauchsmusteranmeldung
(bei Eintragung: Schutzdauer 3 Jahre):

Anmeldegebühr 40,00 €

Recherche:

Antragsgebühr 250,00 €

Verlängerung der Schutzdauer auf 6 Jahre:

Verwaltungsgebühr 210,00 €

Verlängerung der Schutzdauer auf 8 Jahre:

Verwaltungsgebühr 350,00 €

Verlängerung der Schutzdauer auf 10 Jahre:

Verwaltungsgebühr 530,00 €

Löschungsantrag:

Antragsgebühr 300,00 €

Vorgehensweise

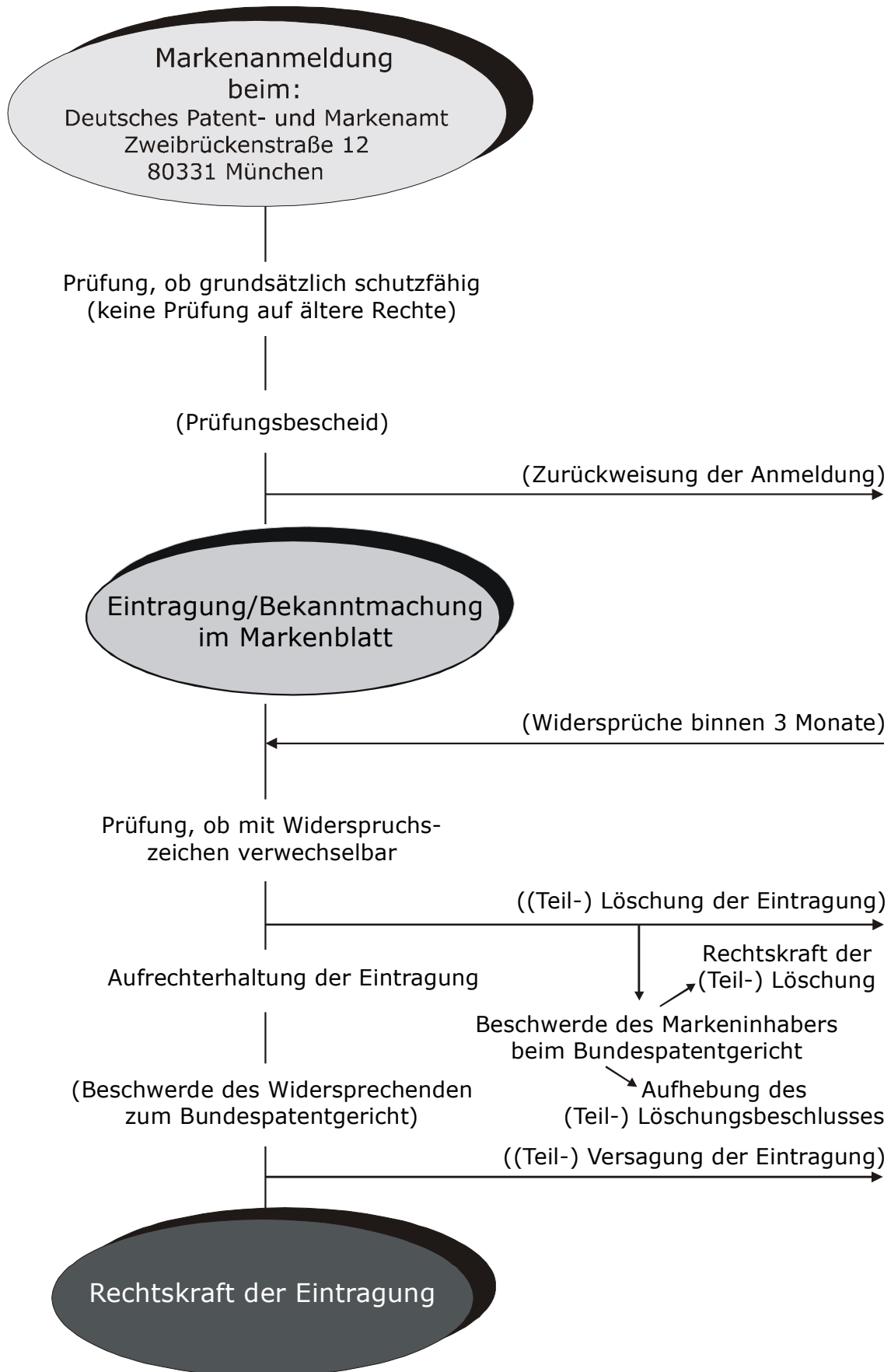
Bei einer Gebrauchsmusteranmeldung sollte genauso verfahren werden wie bei einer Patentanmeldung. Auf jeden Fall ist es ratsam, im Vorfeld eine Recherche zum Stand der Technik durchzuführen. Danach sollte gemeinsam mit einem Patentanwalt die Gebrauchsmusterschrift aufgesetzt werden. Das Gebrauchsmuster ist ein nationales Schutzrecht. Innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten ab dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag kann es als Grundlage für Nachanmeldungen im Ausland (z. B. Europäisches Patent) dienen.

.....

Die Marke



Wichtige Stationen einer Markenmeldung



.....

Hauptsächlichliches Anwendungsgebiet von Marken (früher Warenzeichen genannt) ist die Werbung. Grundsätzlich schutzfähig sind Wörter ("Nivea"), Zahlen ("4711"), Bilder ("Lufthansa-Kranich") oder Kombinationen aus beidem ("Bayer-Kreuz"), auch dreidimensionale Marken ("Michelin-Männchen") oder Hörzeichen (z.B. "jingles"), die Waren bzw. Dienstleistungen verschiedener Unternehmen kennzeichnen und so voneinander unterscheidbar machen.

Was ist nicht schutzfähig?

Zeichen, die nur Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung oder über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten.

Zeichen, die den Käufer bzw. Leistungnehmer in irgendeiner Weise in Bezug auf die Waren bzw. Leistungen täuschen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Hoheitszeichen wie Flaggen, Wappen und Siegel.

Höchstschutzdauer:

Die Schutzdauer der eingetragenen Marke beträgt 10 Jahre und kann beliebig oft um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

Die Markenmeldung

Der Antrag auf Eintragung einer Marke (Formular) ist beim DPMA einzureichen. Bei der Anmeldung müssen die Waren/Dienstleistungen, für die die Marke bestimmt ist, in einem Waren- /Dienstleistungsverzeichnis angegeben werden. Die Waren und Dienstleistungen sind in einer Internationalen Klassifikation geordnet, die für die Berechnung der Anmeldegebühren bedeutsam sind (s.u.). Die Marke ist grundsätzlich nur für die eingetragenen Waren/Dienstleistungen geschützt.

Nach erfolgter Anmeldung ist eine Ausdehnung auf weitere Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen derselben Anmeldung ausgeschlossen, lediglich nachträgliche Einschränkungen sind noch möglich.

Nach Prüfung der sogenannten absoluten Eintragungsvoraussetzungen wird die Marke vom Patent- und Markenamt eingetragen und bekannt gemacht. Eine Prüfung nach älteren Rechten Dritter (sogenannte relative Schutzhindernisse) findet nicht statt. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung kann gegen die Eintragung Widerspruch erhoben werden. Dies kann geschehen, wenn das neue Zeichen identisch bzw. die Möglichkeit einer Verwechslung mit

einer bereits früher angemeldeten Marke groß ist und es sich um identische oder ähnliche Waren/Dienstleistungen handelt.

Vorgehensweise bei einer Markenmeldung:

Bei Aufnahme der Benutzung einer neuen Bezeichnung als Marke/Firmierung und bei einer Markenmeldung können sich zahlreiche rechtlich z.T. sehr schwierig zu beurteilende Wechselwirkungen mit Inhabern älterer Rechte (Marken, Namen, Firmierungen, usw.) ergeben. Insbesondere ergeben sich auch Haftungsrisiken, falls relevante Rechte Dritter mißachtet werden. Deshalb ist die Beratung durch einen Patentanwalt anzuraten, auch wenn auf den ersten Blick das Ausfüllen des Anmeldeformulars nicht allzu schwierig erscheint.

Auch bei einer Markenmeldung sollte am Anfang eine Recherche stehen. Der Schutz kann (z. B. durch eine Internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen) auf andere Länder ausgedehnt werden. Innerhalb einer nicht verlängerbaren (!) Frist von 6 Monaten ab dem Anmelde- oder frühesten Prioritätstag erhalten diese Anmeldungen sogar den ursprünglichen

Zeitrang. Spätere Anmeldungen sind möglich, erhalten jedoch einen neuen Zeitrang, so dass in der Zwischenzeit entstandenen Rechte Dritter Berücksichtigung finden.

Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamtes

Anmeldegebühren für bis zu drei Klassen

300,00 €

jede weitere Klasse

100,00 €

Verlängerungsgebühren:

Pauschalgebühr bis zu drei Klassen

600,00 €

jede weitere Klasse

260,00 €

Widerspruchsgebühr:

120,00 €

Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen



.....

Beim Geschmacksmuster handelt es sich um ein Schutzrecht für zwei- (Muster) oder dreidimensionale (Modelle) Farb- und Formgestaltungen, die ästhetisch, (auf den Farb- und Formensinn des Menschen wirkend), schöpferischen Ursprungs, nicht ausschliesslich technisch bedingt und reproduzierbar sind.

Das Geschmacksmuster ist also ein Designschutzrecht. Geschützt werden können auch typographische Schriftzeichen, d. h. Sätze von Buchstaben, Ziffern, Ornamenten ("Fonts").

Voraussetzungen für den Geschmacksmusterschutz sind Neuheit und Eigenart des Musters. Eigenart liegt vor, wenn sich der Gesamteindruck, den das Muster beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart wurde. Bei der Beurteilung der Eigenart wird berücksichtigt, ob in einer Erzeugnisklasse bereits eine hohe Musterdichte existiert. Ist dies der Fall, sind die Anforderungen an den Unterscheidungsgrad entsprechend geringer.

Höchstschutzdauer:

Die Schutzdauer von Geschmacksmustern beträgt 5 Jahre und kann jeweils um weitere 5 Jahre bis zum Erreichen der Höchstschutzdauer von 25 Jahren verlängert werden.

Die Geschmacksmusteranmeldung

Die Anmeldung von Mustern und Modellen erfolgt beim DPMA und besteht aus dem Eintragungsantrag (Formblatt) sowie der Darstellung des Musters oder Modells oder der Abbildung der typographischen Schriftzeichen.

Bei der Prüfung der Anmeldung wird nur die Erfüllung der Formalvorschriften ("Ist der Gegenstand dem Geschmacksmusterschutz grundsätzlich zugänglich?") nicht aber die materiellen Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Eigenart) überprüft. Dies geschieht nur im Streitfalle durch ein ordentliches Gericht. Die sich hieraus ergebenden Sachverhalte und die Vorgehensweisen sind mit denjenigen beim Gebrauchsmuster vergleichbar.

Für den Designer eines Musters ist wichtig, dass er einen Anspruch auf sog. Entwerferbenennung hat. Ihm wird - vergleichbar dem Erfinder bei einer Patentanmeldung - dadurch die Möglichkeit gegeben, seine Leistungen öffentlich zu dokumentieren und über diese Publizität einen Ruf als Mustergestalter zu erwerben.

Gebühren

Anmeldegebühren:
eines Musters oder Modells 70,00 €

bei Sammelanmeldung für jedes der
höchstens 100 Muster/Modelle 7,00 €
mindestens jedoch 70,00 €

Verlängerungsgebühren um jeweils 5
Jahre für jedes Muster/Modell:

vom 6. bis 10. Schutzjahr 90,00 €

vom 11. bis 15. Schutzjahr 120,00 €

vom 16. bis 20. Schutzjahr 150,00 €

vom 21. bis 25. Schutzjahr 180,00 €

Halbleiterschutz



Halbleiterschutz

.....

Schutzgegenstand sind die dreidimensionalen Strukturen (Topographien) eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses, wenn und soweit sie Eigenart aufweisen.

Eine Topographie weist **Eigenart** auf, wenn sie das Resultat geistiger Entwicklungsarbeit ist, womöglich besondere Investitionskosten verursacht hat und nicht dem in der Industrie üblichen Standard entspricht. Die Topographie braucht jedoch nicht unbedingt neu zu sein.

Der Schutz beginnt an dem Tag der ersten geschäftlichen Verwertung sofern diese innerhalb einer Frist von zwei Jahren vor der Anmeldung lag. Die maximale **Schutzdauer** beträgt 10 Jahre.

Die Topographiestelle des **DPMA überprüft** lediglich die Vollständigkeit der Anmeldeunterlagen und die Einhaltung der zuvor genannten Frist, jedoch **nicht die Eigenart** der Topographie. Dies geschieht erst im Rahmen eines Lösungsverfahrens.

Gebühren

Anmeldegebühr	300,00 €
Antrag auf Löschung	300,00 €

.....

Glossar



Glossar

.....

Abzweigung

Nachträgliche Anmeldung zum Gebrauchsmuster in Ergänzung zum Patent spätestens 2 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung des Patenterteilungsverfahrens. (ist also u. U. noch nach Jahren möglich).

Ältere Anmeldung

Nicht offengelegte Anmeldung, die zeitlich vor der aktuellen Anmeldung beim DPMA eingereicht wurde und daher, falls patentwürdig, zu einem "älteren Recht" führt.

Äquivalenz

Technisch oder patentrechtlich gleichwirkende Mittel. Beispiel: Verbindung zweier Bretter durch Schrauben bzw. das äquivalente Verbindungsmittel Nägel.

Aufgeschobene Prüfung

Nach dem Einreichen einer Patentanmeldung beim DPMA hat der Anmelder sieben Jahre Zeit zur Stellung des Antrags auf Prüfung.

Ausscheidung

siehe Teilung

Bescheid

Schriftliche Äußerung des Patent- und Markenamtes (z.B. Prüfungsbescheid, Erwidern zu einer Eingabe)

Beschluss

Entscheidung in einer Sache und Abschluss des Verfahrens; gegen den Beschluss ist Beschwerde möglich.

Beschreibung

Sie umfasst die Ausführungsbeispiele, die Vorteile der Erfindung, das Anwendungsgebiet sowie die Darstellung des bisher bekannten Standes der Technik.

Datenbankrecherchen

Die Recherchemöglichkeiten z. B. über das Internet werden laufend erweitert. Hinweise hierzu können den Internetseiten der Patentämter entnommen werden.

Druckschrift

Mit Druckmaschine und Schreibmaschine hergestellte Erzeugnisse sowie Blindenschrift, Briefe, Lichtpausen, Filmnegative, Fotos.

Durchschnittsfachmann

Patentrechtliche Fiktion; er kennt alle Veröffentlichungen auf seinem Fachgebiet, beobachtet die Nachbargebiete und wertet alles anhand seines Fachwissens aus; er bildet den Maßstab u. a. für den Offenbarungsgehalt einer Anmeldung und für die Erfindungshöhe.

Eingabe

an z. B. das Deutsche Patent- und Markenamt gerichtete Schriftsätze vom Anmelder, Einsprechenden, Widersprechenden, Beschwerdeführer etc.

Einheitlichkeit

Ordnungsvorschrift, die mehrere nicht durch eine gemeinsame Idee (Aufgabe) zusammenhängende Erfindungen in einer Patentanmeldung nicht zulässt. Die beanstandete Uneinheitlichkeit wird durch Verzicht auf einen Gegenstand oder durch Ausscheidung/Teilung beseitigt. Wird sie nicht beseitigt, wird die Anmeldung insgesamt zurückgewiesen.

Einspruch

Innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung kann jeder gegen das Patent Einspruch erheben mit dem Zweck, dass das Patent vollständig oder teilweise widerrufen wird.

EPA

Europäisches Patentamt

Erhardtstraße 27

80298 München

Tel: 089/2399-0

Fax: 089/2399-4465

Internet-Adresse: www.european-patent-office.org

EPÜ

Europäisches Patentübereinkommen. Nach diesem Abkommen ist es möglich, durch eine zentrale Anmeldung beim Europäischen Patentamt in allen (oder

einem ausgewählten Teil der) Mitgliedsstaaten die Wirkung einer nationalen Anmeldung zu erzielen. Das Anmelde- und Prüfungsverfahren (und gegebenenfalls das Einspruchsverfahren) werden zentral durchgeführt). Derzeit sind 19 Staaten angeschlossen.

Erfinderischer Schritt

Begriff aus dem Gebrauchsmuster-Gesetz zur Umschreibung der erforderlichen Erfindungshöhe.

Erfindungshöhe

Voraussetzung für die Patenterteilung, die ein Hinausgehen über das Wissen des Durchschnittsfachmanns verlangt.

Internationale Patentklassifikation (IPC, ICL)

Ein von den Industriestaaten anerkanntes System, nach dem Patentdokumente eingeordnet (ausgezeichnet) werden. Bedeutung erlangt dies insbesondere bei der zielgerichteten Recherche nach Sachgebieten.

Löschungsverfahren

Verfahren im Zusammenhang mit Gebrauchsmustern, in dem nach der Eintragung die Schutzwürdigkeit der Erfindung festgestellt wird. Es wird durch einen (kostenpflichtigen) Löschungsantrag eingeleitet und besteht aus einer ähnlich strengen Prüfung, wie sie beim Patent vor der Erteilung durchgeführt wird.

MMA / PMMA

Madriider Markenabkommen / Protokoll zum Madriider Markenabkommen. Nach diesem Abkommen ist es möglich, durch eine zentrale Hinterlegung in allen (oder einem ausgewählten Teil der) Mitgliedsstaaten die Wirkung einer nationalen Anmeldung zu erzielen. Derzeit sind über 50 Staaten angeschlossen.

Neuheit

Schutzvoraussetzung für eine Patenterteilung. Wenn die Erfindung irgendwo, irgendwann vor dem Anmeldetag (Prioritätstag) in irgendeiner Weise vorveröffentlicht worden ist, ist sie nicht mehr neu. (Sie ist beim Gebrauchsmuster etwas anders definiert).

Nichtigkeitsklage

Angriff gegen ein Patent nach Ablauf der Einspruchsfrist mit dem Ziel der vollständigen oder teilweisen Vernichtung.

Offenbarung

Umschreibung für die z. B. in einer Patentschrift enthaltene Information. z. B. "In dem Dokument ist ein bestimmtes Merkmal offenbart" (Das Merkmal ist der Schrift entnehmbar) oder " Die Schrift hat keinen ausreichenden Offenbarungsgehalt".

Offenlegung(sschrift)

18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag wird eine Patentanmeldung in Form einer Offenlegungsschrift veröffentlicht, unabhängig vom Fortgang des

Verfahrens. Ab diesem Tag ist beim DPMA auch die Akte einzusehen. Die Anmeldung ist vorher nicht recherchierbar! Ausnahmen: Wenn rechtzeitig vor Drucklegung auf die Anmeldung verzichtet wurde, erfolgt keine Veröffentlichung. Außerdem erfolgt keine Veröffentlichung in Form einer Offenlegungsschrift, wenn bereits vorher die Patenterteilung beschlossen wurde. Dann erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar als Patentschrift.

Offenkundige Vorbenutzung

Wurde der Gegenstand der Anmeldung vor dem Anmeldetag öffentlich gezeigt oder benutzt, spricht man von einer offenkundigen Vorbenutzung. Es fehlt dann die Schutzvoraussetzung der Neuheit.

Patentabteilung

Organisationsform am DPMA Spruchkörper, dem bestimmte Aufgaben zugewiesen sind, zum Beispiel Bearbeitung der Einsprüche.

Patentanspruch

Gibt in sprachlich knapper, an bestimmte Regeln gebundener Form an, was unter Schutz gestellt werden soll. Die Beschreibung und Zeichnung werden jedoch zur Auslegung herangezogen.

Patentrolle (Rolle)

Elektronische Datenbank, die biographische Daten der Schutzrechte und Angaben über den Verfahrensstand

enthält. Jede offengelegte Anmeldung ist aufgenommen. Für Gebrauchsmuster und auch Marken wird ebenfalls eine Rolle geführt.

PCT

Patent Cooperation Treaty (Patentzusammenarbeitsvertrag). Nach diesem Abkommen ist es möglich, durch eine zentrale Hinterlegung in allen (oder einem ausgewählten Teil der) Mitgliedsstaaten die Wirkung einer nationalen Anmeldung zu erzielen. Derzeit sind über 90 Staaten angeschlossen.

"Provisorische" Patentanmeldung

Als provisorische Patentanmeldung wird im allgemeinen eine Anmeldung beim DPMA verstanden, die ohne den fachmännischen Rat eines Patentanwaltes erstellt wurde. Dieses mit erheblichen Risiken verbundene Vorgehen wird vor allem dann in Betracht gezogen, wenn der Gegenstand der Anmeldung kurzfristig der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Priorität

Durch Beanspruchen der Priorität erhält die Anmeldung einen Altersrang, der vor dem Anmeldetag liegt. Dazu bezieht sich der Anmelder auf eine vorschriftsmäßige Ersthinterlegung derselben Erfindung (Patent oder Gebrauchsmuster) im In- oder Ausland (Prioritätsfrist maximal 12 Monate). Prioritätsbeanspruchung ist auch im Marken- und Geschmacksmusterrecht vorgesehen, die Prioritätsfrist

beträgt dort jedoch nur 6 Monate!

Rechtliches Gehör

Rechtsstaatlicher Grundsatz, nach dem jeder Beteiligte das Recht hat, Ansichten, Tatsachen und Beweise vorzutragen; sie müssen vom Prüfer, Patentabteilung oder Gericht - soweit erheblich - berücksichtigt werden.

Rechtsbeschwerde

Bezeichnet eine dem Bundesgerichtshof vorgebrachte Beschwerde.

Schutzbereich des Patentess

Wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt.

Stand der Technik

Gesamtheit aller technischen Lehren, die irgendwann vor dem Anmeldetag, irgendwo in der Welt irgendwie veröffentlicht waren.

Teilung, Ausscheidung

Werden innerhalb einer Anmeldung mehrere Erfindungen beansprucht, die nicht einheitlich sind und dementsprechend nicht in einer Anmeldung weiterbehandelt werden können, wird dies vom Prüfer beanstandet. Der Anmelder hat dann die Möglichkeit, auf einen Teil zu verzichten oder eine Ausscheidung vorzunehmen; durch seine Erklärung wird der aus der Stammanmeldung ausgeschiedene Teil in einem getrennten Verfahren weiterverfolgt. Für diesen Teil sind alle angefallenen Ge

bühren nachzuentrichten. Auch ohne Beanstandung des Prüfers kann der Anmelder jederzeit die Anmeldung teilen und so z. B. einen Teil, für den der Prüfer bereits eine Erteilung in Aussicht gestellt hat, zeitnah einer Patenterteilung zuführen, während der andere Teil weiter im Prüfungsverfahren verbleibt.

Unzulässige Erweiterung

Aufnahme zusätzlicher Merkmale oder Streichung einschränkender Merkmale in der Anmeldung nach deren Einreichung beim DPMA. Diese Änderung muss wieder beseitigt werden.

Zulässigkeit

Eine Verfahrenshandlung ist zulässig, wenn sie formal alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Zurückverweisung

Eine übergeordnete Instanz (z.B. Bundespatentgericht, Bundesgerichtshof) kann an die vorherige Instanz (z.B. Deutsches Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht) mit der Maßgabe zurückverweisen, bestimmte Punkte einer nochmaligen oder weiteren Prüfung zu unterziehen.

Zurückweisung

Erfüllt eine Anmeldung nicht die vom Patentgesetz vorgeschriebenen Bedingungen, weist sie der Prüfer zurück.

Literaturverzeichnis

Dieser Auswertung liegt im wesentlichen die folgende Literatur zugrunde:

N.N.

Informationen des Deutschen Patent- und Markenamtes im Internet

<http://www.dpma.de>

N.N.

Deutsches Patent- und Markenamt,
Jahresbericht 2002

Hrsg.: Deutsches Patent- und Markenamt, München

N.N.

Bibliothek - Benutzungsführer

Hrsg.: Deutsches Patent- und Markenamt, München

Merkblätter des Deutschen Patent- und Markenamtes zu den einzelnen Gewerblichen Schutzrechten sind (stets aktuell) per Post oder Internet dort abrufbar!



**Technologie-
Transfer-Ring
Handwerk NRW**

Das Beraterteam an Ihrer Seite

<p style="text-align: center;"><u>Leitung</u></p> <p>Dipl.-Ing. Peter Tönnies Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks Tel.: 0211/30 108-0 (350) Fax: 0211/9 304 604 Email: toennes@lgh.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Aachen</u></p> <p>Dipl.-Ing. Martin Seeliger Institut für Kunststoffverarbeitung an der RWTH Aachen Tel.: 0241/80-938 06 Email: seeliger@ikv.rwth-aachen.de</p> <p>Dipl.-Ing. Jörg Kirchner Institut für Kunststoffverarbeitung an der RWTH Aachen Tel.: 0241/80-938 -06 (81) Email: kirchner@ikv.rwth-aachen.de Fax: 0241/809-2262</p> <p>Dipl.-Ing. Oliver Schneider Handwerkskammer Aachen Tel.: 0241/471-0 (179) Fax: 0241/471-131 Email: oliver.schneider@hwk-aachen.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Arnsberg</u></p> <p>Dipl.-Ing. Christian Albrecht Handwerkskammer Arnsberg Tel.: 02931/877-0(144) Fax: 02931/877-160 Email: christian.albrecht@hwk-arnsberg.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Bielefeld</u></p> <p>Dipl.-Ing. Eberhard Pickel Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Tel.: 0521/56 08-0(412) Fax: 0521/56 08-199 Email: eberhard.pickel@handwerk-owl.de</p> <p>Dipl.-Ing. Eva Kotterba Malerbildungszentrum Bielefeld Tel.: 0521/927 392-96 Email: e.kotterba@mbz.de</p> <p>Dipl.-Ing. Gertraud Kroll Tel.: 0521/927 392-95 Email: g.kroll@mbz.de Malerbildungszentrum Bielefeld Fax: 0521/927 392-93</p>	<p style="text-align: center;"><u>Dortmund</u></p> <p>Dipl.-Wirt.-Ing. Wolfgang Diebke Handwerkskammer Dortmund Tel.: 0231/54 93-0(192) Fax: 0231/54 93-198 Email: wolfgang.diebke@hwk-do.de</p> <p>Detlef Kokegei Bundesfachschule für Orthopädie-Technik Tel.: 0231/55 91-514 Fax: 0231/55 91-333 Email: d.kokegei@ot-bufa.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Düsseldorf</u></p> <p>Dr.-Ing. Reinhold Bottin Handwerkskammer Düsseldorf Tel.: 0211/87 95-0 (352) Fax: 0211/87 95-355 Email: bottin@hwk-duesseldorf.de</p> <p>Dipl.-Ing. Stefan Otto Bildungszentrum der Handwerkskammer Düsseldorf Tel.: 0211/87 95-0(406) Fax: 0211/87 95-462 Email: otto@hwk-duesseldorf.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Köln</u></p> <p>Dipl.-Ing. Harald Schmitz Handwerkskammer zu Köln Tel.: 0221/20 22-0(278) Fax: 0221/20 22-413 Email: harald.schmitz@hwk-koeln.de</p>	<p style="text-align: center;"><u>Krefeld</u></p> <p>Dr. Annemarie Gatzka Bildungszentrum des Baugewerbes e. V. Tel.: 02151/51 55-0 (30) Fax: 02151/51 55-90 Email: annemarie.gatzka@bzb.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Lemgo</u></p> <p>Dipl.-Holzw. Wolfgang Gard Fachverband des Tischlerhandwerks NRW Technologiezentrum Holz Tel.: 05261/9214-11 Fax: 05261/9214-10 Email: gard.tzh@tischler.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Münster</u></p> <p>Dipl.-Ing. Hans-Dieter Weniger Handwerkskammer Münster Tel.: 0251/52 03-0 (120) Fax: 0251/52 03-106 Email: hans-dieter.Weniger@hwk-muenster.de</p> <p>Dipl.-Ing. Andreas Spiller Handwerkskammer Bildungszentrum Münster Tel.: 0251/705-0 (1420) Fax: 0251/705-1428 Email: andreas.spiller@hwk-muenster.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Paderborn</u></p> <p>Dipl.-Wirt.-Ing. Frank Freyer Technologie- und Berufsbildungszentrum Paderborn Tel.: 05251/700-0 (271) Fax: 05251/700-205 Email: frank.freyer@tbz.de</p> <p style="text-align: center;"><u>Raesfeld</u></p> <p>Dipl.-Ing. Eckard Zurheide Dipl.-Ing. Eberhard Berg Schloß Raesfeld GmbH Zentrum für Denkmalpflege Tel.: 02865/60 84-0 (41) Fax: 02865/60 84-10 Email: e.berg@akademie-des-handwerks.de</p>
---	---	---

Der TTH wird vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW unterstützt.

Seine Beratungen sind kostenlos.